

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Geschäftsführung der **Schäflein Transport GmbH**

Am Etzberg 7

97520 Röthlein

Vertreten durch die Geschäftsführer Alfons Schäflein und Christoph Heller

- im Folgenden „Unternehmen“ genannt-

Und

dem Betriebsrat der

Unternehmensgruppe Schäflein

Am Etzberg 7

97520 Röthlein

Vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Herold Gütlein

- im Folgenden „Betriebsrat“ genannt-

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung zum Thema **Tankgutscheine** geschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- I. Die Betriebsvereinbarung gilt für das gesamte Fahrpersonal (inkl. Hofdienst) der Schäflein Transport GmbH.

§ 2

Ziel dieser Vereinbarung

- I. Mit der Betriebsvereinbarung möchten die Parteien die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhöhen. Die Betriebsvereinbarung schafft bei den Mitarbeitern einen Anreiz, sich aktiv bei der Zielerreichung zu beteiligen.

§ 3

Grundsätze

- I. Es erfolgt eine Einzelbetrachtung des einzelnen Fahrers/ Fahrerin nach kalendarischen Monaten. Für die Auszahlung müssen folgende Bedingungen gesamthaft erfüllt sein:
 - a. Maximal ein Krankheitstag pro kalendarischen Monat; ausgenommen sind arbeitsunfallbedingte Krankheitstage, welche nicht durch eigenverschulden hervorgerufen wurden.
 - b. Kein vom Fahrer/ Fahrerin zu vertretender Schaden am Fahrzeug, Ware oder Personen pro kalendarischer Monat
 - c. Kein schuldhafter Verlust von Paletten oder Gitterboxen pro kalendarischer Monat eines Fahrers/ Fahrerin

§ 4

Höhe und Auszahlung des Tankgutscheines

- I. Die Höhe des monatlichen Tankgutscheines beträgt 32,50 Euro und ist derzeit steuerfrei.
- II. Der Tankgutschein wird im Folgemonat des Leistungsmonats ausgegeben.

§ 5

Beteiligung des Betriebsrates

- I. Der Betriebsrat hat jederzeit das Recht entsprechend §80 BetrVG/ Abs.1 Ziffer 1, auf Verlangen die Fehltage der Fahrer/ Fahrerinnen als Datei vorgelegt zu bekommen.
- II. Sollte der Tankgutschein nicht ausgezahlt werden, steht dem Betriebsrat die Möglichkeit zu, alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen soweit möglich in Dateiform ausgehändigt zu bekommen.

§ 6
Inkrafttreten

- I. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

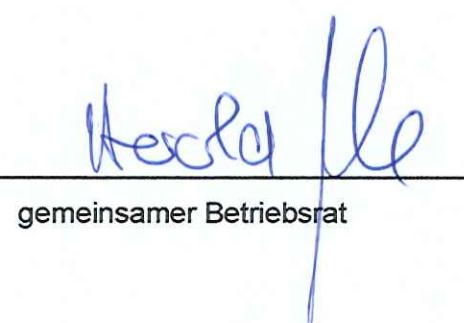
§ 7
Schlussbestimmungen

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte, nicht eindeutig auslegbare oder unwirksame Regelungen sind so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung der mit der Betriebsvereinbarung verfolgten Zwecke gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.
- II. Die bisherige betriebliche Übung der Tankgutscheine tritt durch diese Betriebsvereinbarung außer Kraft.
- III. Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- IV. Die Betriebsvereinbarung hat eine unbefristete Nachwirkung (§77 Abs. 6 BetrVG). Sie wird ersetzt durch eine neue Betriebsvereinbarung oder einen solche Betriebsvereinbarung ersetzenden Spruch der Einigungsstelle.

Röthlein, der 24.07.2013



Schäflein Transport GmbH



gemeinsamer Betriebsrat